

HANDWERKERLEISTUNGEN

Handwerkliche Tätigkeiten werden im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt.

Begünstigt sind alle Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung oder das Haus.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Arbeiten am Dach, an der Fassade und an der Garage
- Garten- und Wegebauarbeiten auf dem Grundstück
- Modernisierung des Badezimmers / der Einbauküche
- Erneuerung von Bodenbelägen
- Schönheitsreparaturen wie Tapezieren und Streichen
- Erneuerung von Fenstern und Türen
- Austausch / Wartung von Heizungsanlagen oder Elektro- und Wasserinstallationen
- Reparatur / Wartung von Haushaltsgegenständen vor Ort (z. B. Fernseher, Waschmaschine)
- Arbeiten des Schornsteinfegers

Die **Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent des Arbeitslohns** (einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und der hierauf entfallenden Umsatzsteuer), **maximal 1.200 Euro jährlich**.

Voraussetzung: Rechnung - Arbeitslohn muss gesondert ausgewiesen sein - liegt vor und Zahlung ist auf das Konto des Handwerkers erfolgt.

Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Rechnung und Zahlungsbeleg der Bank - Überweisung oder Kontoauszug - müssen nur auf Nachfrage dem Finanzamt vorgelegt werden.

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme werden nicht gefördert**.

Die Steuerermäßigung wird nur gewährt für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Beispiel:



Ein Malermeister tapeziert / streicht zwei Räume der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerzahlers neu. Seine Rechnung beläuft sich auf 2.000 Euro zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer (380 Euro). Der Anteil der Arbeitslohns beträgt 50 Prozent.

Arbeitslohn		1.000 €
zuzüglich Umsatzsteuer	plus	190 €
Zwischensumme		1.190 €
davon 20 % Steuerermäßigung		238 €

Die Steuerermäßigung beträgt 238 Euro. Dieser Betrag wird direkt von der Einkommensteuer abgezogen.

Aufwendungen bei Wohnungseigentümern / Mietern

Auch Wohnungseigentümer und Mieter können die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend machen. Dies gilt sowohl für Aufwendungen, die der Wohnungseigentümer / Mieter alleine trägt als auch für solche, die in der Jahresabrechnung enthalten sind (z. B. tapezieren von Gemeinschaftsräumen).

Die von der Eigentümergemeinschaft bzw. vom Vermieter in Auftrag gegebenen Tätigkeiten sind auf Nachfrage des Finanzamts durch eine Bescheinigung des Verwalters / Vermieters nachzuweisen.

WEITERE INFORMATIONEN

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die **Service-Center in den rheinland-pfälzischen Finanzämtern** oder rufen Sie die Info-Hotline an.

Info-Hotline Ihres Finanzamtes Telefon 0 180/3 757 400*

*9 Cent pro Minute via dtms

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

Eine Information der Oberfinanzdirektion Koblenz
Internet: www.fin-rlp.de

HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN / HANDWERKERLEISTUNGEN in privaten Haushalten

Rechtslage ab dem Jahr 2009



HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts selbst erledigt werden können und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Unter anderem:

- Reinigung der Wohnung / Fensterreinigung
- Kochen / Waschen
- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen oder Heckenschneiden)
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern bzw. kranken, alten oder pflegebedürftigen Menschen

Die Tätigkeit muss grundsätzlich im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgen.

Ausnahme: Pflege- und Betreuungsleistungen (Hier kann die Tätigkeit auch im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt werden.)

Die steuerliche Förderung richtet sich danach, wer die haushaltsnahe Tätigkeit ausübt.

Erfolgt die Tätigkeit im Rahmen eines **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses** (sogenannter Minijob) beträgt die

Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 510 Euro jährlich.

Begünstigte Aufwendungen: Arbeitsentgelt zzgl. pauschalen Abgaben - laut Bescheinigung der Minijob-Zentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)

Beispiel:



Eine Reinigungskraft wird im Rahmen eines Minijobs ganzjährig beschäftigt. Dafür zahlt der Steuerpflichtige monatlich 200 Euro. Da es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt, liegt die mögliche Steuerermäßigung bei 20 Prozent der Aufwendungen.

Aufwendungen (12 x 200 Euro)	2.400 Euro
davon 20 % Steuerermäßigung	480 Euro

Dieser Betrag mindert in voller Höhe die zu zahlende Einkommensteuer.

Erfolgt die Tätigkeit

- im Rahmen eines **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses** bzw.
- wird von einem **selbstständigen Dienstleister** (z. B. selbstständiger Gärtner oder Gebäudereinigungsunternehmen) ausgeführt,

ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, maximal um 4.000 Euro jährlich.

Begünstigte Aufwendungen:

- Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen: Bruttoarbeitslohn zzgl. Sozial- und Unfallversicherungsbeiträgen (laut Lohnunterlagen, Beitragsabrechnungen)
- Bei selbstständigen Dienstleistern: Rechnungsbetrag, inkl. Umsatzsteuer

Voraussetzung: Rechnung liegt vor und Zahlung ist auf das Konto des Dienstleisters erfolgt. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Rechnung und Zahlungsbeleg der Bank - Überweisung oder Kontoauszug - müssen nur auf Nachfrage dem Finanzamt vorgelegt werden.

Aufwendungen bei Wohnungseigentümern / Mietern

Auch Wohnungseigentümer und Mieter können die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Tätigkeiten geltend machen. Dies gilt sowohl für Aufwendungen, die der Wohnungseigentümer / Mieter alleine trägt als auch für solche, die in den Nebenkosten enthalten sind (z. B. für Reinigung von Gemeinschaftsräumen).

Die von der Eigentümergemeinschaft bzw. vom Vermieter in Auftrag gegebenen Tätigkeiten sind auf Nachfrage des Finanzamts durch eine Bescheinigung des Verwalters / Vermieters nachzuweisen.

Die Steuerermäßigung wird nur gewährt für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kinderbetreuungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Beispiel:



Der Steuerpflichtige hat seinen pflegebedürftigen Vater in seinem Haushalt aufgenommen. Seine Pflegeaufwendungen für einen Pflegedienst betragen nach Abzug der Leistungen aus der Pflegeversicherung 18.000 Euro jährlich. Die Aufwendungen haben sich bei ihm wegen Anrechnung der zumutbaren (Eigen-)Belastung nur zu 14.000 Euro als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt.

Aufwendungen	18.000 €
außergewöhnliche Belastungen	minus 14.000 €
verbleibender Betrag	4.000 €
davon 20 % Steuerermäßigung	800 €

Die Steuerermäßigung beträgt 800 Euro. Dieser Betrag wird direkt von der Einkommensteuer abgezogen.